



Hansestadt Stade
Abteilung Sicherheit und Ordnung
Sachgebiet Ordnung

SILVESTER



FEUERWERK

**Informationen zum Erwerb und Abbrand
pyrotechnischer Gegenstände
für Privatpersonen in Stade**



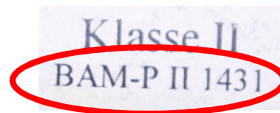
Pyrotechnische Gegenstände

Kategorie 1 und 2 – was ist das?

Feuerwerksartikel bzw. Feuerwerkskörper werden vom Gesetzgeber als pyrotechnische Gegenstände bezeichnet. Es gibt vier verschiedenen Kategorien solcher Gegenstände:.

Die Kategorie lässt sich an der sog. „BAM“-Prüfnummer ablesen (siehe Bilder).

BAM bedeutet **B**undesanstalt für **M**aterialforschung- und **P**rüfung)



Diese hat die Form „BAM – P 1 #####“ (# = Registrierungsnummer).

Die Zahl bezeichnet die Kategorie (ggf. kann die Kategorie auch mit einer römischen Zahl bezeichnet sein „I, II, III, IV“)

Kategorie 1 (Kleinstfeuerwerk)

(Tischfeuerwerk, Knallteufel, Wunderkerzen, etc.)

Kennzeichnung: „BAM – P I ...“



Kategorie T1 (T= für technische Zwecke)

(Rauchtabletten, Warnfackeln etc.)

Kennzeichnung: „BAM – T1 ...“



Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk)

(Raketen, China-Böllern, Sonnenräder, Heuler, etc.)

Kennzeichnung: „BAM – P II ...“

Die Kategorien T2, 3 und 4 dürfen nur von Inhabern eines sogenannten Erlaubnis- bzw. Befähigungsscheines nach dem Sprengstoffgesetz erworben und verwendet werden. Diese werden hier nicht weiter behandelt.



Kaufen und Verwenden

Wer darf was kaufen und verwenden?

Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 1** dürfen von Person **ab 12 Jahren** gekauft und abgebrannt werden

Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 2** dürfen **nur von Personen ab 18 Jahren** gekauft und abgebrannt werden.



Wann kann gekauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 1** dürfen ganzjährig gekauft werden.

Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 2** dürfen **von Händlern an Privatpersonen nur vom 29.12. bis zum 31.12.** verkauft werden.

(Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, dürfen pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 2** bereits ab dem **28.12.** verkauft werden.)

Wann darf ich Feuerwerk abbrennen?

Feuerwerkskörper der **Kategorie 1** dürfen **während des gesamten Jahres** abgebrannt werden.

Feuerwerkskörper der **Kategorie 2** dürfen **ausschließlich vom 31. Dezember ab 0.00 Uhr bis zum 1. Januar 24.00 Uhr** abgebrannt werden.





Ausnahmsweise ...

Gibt es Ausnahmen?

Bei **besonderen Anlässen** kann man **im Einzelfall** bei der Hansestadt Stade, Abteilung Sicherheit und Ordnung eine **Ausnahmegenehmigung beantragen**, um Feuerwerkskörper auch außerhalb der oben genannten Zeiten kaufen und verwenden zu dürfen.

Die Stadt ist **nicht verpflichtet**, die Ausnahme zu genehmigen sondern entscheidet, nachdem Sie den Antrag genau geprüft hat. Dabei wird überprüft, ob durch das Feuerwerk Gefahren drohen oder Belästigungen für die Allgemeinheit entstehen können.

So werden z.B. für Abbrennplätze im Umkreis von 200 Meter um Reetdachhäuser herum aufgrund der erhöhten Brandgefahr grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.



Wie beantrage ich richtig?

Der Antrag ist **spätestens zwei Wochen** vor dem geplanten Abbrennen an folgende Adresse zu richten:

Hansestadt Stade

Abteilung Sicherheit und Ordnung

Sachgebiet Ordnung

Hagedorn 6, 21682 Stade

Er muss die **genauen Angaben zu Ort und Zeit** und natürlich die **Daten des Antragstellers** enthalten.



Für den Antrag nutzen Sie am besten das auf unserer Internetseite erhältliche Formular. Nach dem Download können Sie dieses direkt am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und uns anschließend zusenden.



Sicheres Silvesterfeuerwerk

Bei jedem Jahreswechsel kommt es zu vielfachen Bränden und Unfällen. Häufig liegt die Ursache in leichtsinnigem Umgang mit oder falscher Handhabung von Feuerwerkskörpern.

Beachten Sie im Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk):

- Die Herstellung von Feuerwerkskörpern ist lebensgefährlich und verboten!
- Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen ausschließlich vom 31. Dezember ab 0.00 Uhr bis zum 1. Januar 24.00 Uhr von Personen über 18 Jahren abgebrannt werden.
- Im Landkreis Stade ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und der Abschuss von pyrotechnischer Munition mit Schreckschuss- und Signalwaffen im Umkreis von 200 Metern um Reetdachhäuser und andere brandgefährdete Gebäude verboten (siehe Rückseite)!
- In unmittelbarer Nähe (50 m) von Eisenbahnanlagen, Bundeswasserstraßen und Seeschiffahrtstraßen ist das Verschießen von pyrotechnischer Munition ebenfalls nicht erlaubt.
- Es darf nur erlaubnisfreie pyrotechnische Munition der Kategorie PM 1 in befriedeten Besitztum durch den Inhaber des Hausrechtes oder mit dessen Zustimmung (nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen) verschossen werden.
- Achten Sie darauf, nur geprüfte Feuerwerkskörper zu kaufen und zu verwenden! Diese erkennen Sie an der sog. BAM-Prüfnummer (siehe Bild).

Klasse II
BAM-P II 1431

Feuerwerkskörper, die nicht vom Bundesamt für Materialforschung überprüft wurden, sind verboten und in jedem Falle als gefährlich anzusehen!

- Zünden Sie Feuerwerk, insbesondere Raketen, nicht von Balkonen aus und werfen Sie Feuerwerkskörper keinesfalls in Personengruppen, offene Fenster, Türen oder in Briefkästen.
- Stecken Sie Raketen zum Abschuss nicht in den Boden! Wählen Sie die Abschussrichtung Ihrer Raketen so, dass Sie nicht auf Menschen, brandgefährdete Gebäude, Fahrzeuge oder leicht entflammbare Gegenstände niedergehen können.
- Tragen Sie keine Feuerwerkskörper direkt am Körper und behalten Sie diese beim Abbrand keinesfalls in der Hand! Achten Sie auf Sicherheitsabstand!
- Zünden Sie „Blindgänger“ auf keinen Fall nochmals! Warten Sie 2 Minuten und wässern sie diese dann.

Rechtliches

Verstöße



Wer gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes oder die einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt, handelt strafbar bzw. ordnungswidrig.

Er kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonderen Fällen mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Relevante Rechtsvorschriften

- **Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe** (Sprengstoffgesetz - SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)
- **Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz** (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169)

Dieses Merkblatt wurde erstellt durch und ist erhältlich bei:



Frischer Wind im Norden

Hansesstadt Stade

Abteilung Sicherheit und Ordnung

Hagedorn 6

21682 Stade

(Tel.: 04141/401 283, Fax: -282)

<http://www.stade.de>

sicherheit-und-ordnung@stade.de

Dieses Merkblatt entspricht dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Fassung geltenden Sprengstoffrecht.

Es stellt lediglich eine Information dar.

Rechtlich verbindlich sind allein die Regelungen des Sprengstoffgesetzes und der zugehörigen Verordnungen. Änderungen laut SprengG/SprengV und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Eine Haftung für Vollständigkeit und Inhalt wird nicht übernommen.